

Betriebsordnung

für Angebote der ZKJF gGmbH im Rahmen des Pakts für den Nachmittag

Die ZKJF gGmbH als Träger im Rahmen des „Pakt für den Nachmittag“

Veränderungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, Veränderungen der Familienstrukturen mit steigender Zahl von Einzelkindern und alleinerziehenden Müttern und Vätern sowie die veränderten Anforderungen in der Arbeitswelt machen in verstärktem Maße die Einrichtung von zeitlich verlässlichen Betreuungsangeboten, die Förderung von Kindern und Jugendlichen vor und nach dem Unterricht sowie Angebote zur Rhythmisierung im Ganztags schulbetrieb erforderlich. Damit soll Eltern ermöglicht werden, berufliche und familiäre Pflichten besser miteinander zu verbinden.

Pädagogische Angebote an den Schulen verstehen sich als schul- und familienergänzende Angebote, die verlässliche Betreuungszeiten außerhalb der Unterrichtszeit anbieten. Wir bieten den Schülerinnen und Schülern vielfältige Angebote, um den individuellen Entwicklungs- und Bildungsprozess bestmöglich zu begleiten; dabei verstehen wir Bildung auch als sozialen Prozess, an dem sich Kinder und Erwachsene aktiv beteiligen. Gemeinsam mit Erwachsenen und anderen Kindern lernen sie, Probleme zu lösen, miteinander zu diskutieren und zu verhandeln. Dabei hat unser pädagogisches Handeln zum Ziel, alle Schüler und Schülerinnen ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zur Bildungsgerechtigkeit beizutragen. Pädagogische Angebote an Schulen gewährleisten darüber hinaus einen geregelten und rhythmisierten Tagesablauf und Kontinuität. Der freizeitpädagogische Aspekt steht, anders als im Unterricht, im Vordergrund. Wichtige Bestandteile in der Tagesstrukturierung sind der gemeinsame Mittagstisch, die Hausaufgabenbetreuung und Projekte.

Unser Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler zu begleiten und zu unterstützen, damit sie Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung, Gemeinschaftsfähigkeit, Solidarität und Sozialverhalten sowie Handlungsfähigkeit und weitere verschiedene Kompetenzen erfahren und erwerben können.

1. Gesetzliche Grundlagen Prüfung/Aktualität Rahmenvereinbarungen

- (1) Betreuungsangebote und ganztägige Angebote an Grund- und weiterführenden Schulen nach § 15 Hessisches Schulgesetz.
- (2) Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen, bzw. die Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen für Lernhilfe und der Sprachheilschulen in der jeweilig gültigen Fassung.
- (3) Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Main-Kinzig-Kreis über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.
- (4) Angebote der Jugendsozialarbeit wie sozialpädagogische Gruppenschülerhilfe und Hausaufgabenhilfe nach § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

2. Generelle Informationen zu den pädagogischen Angeboten an Schulen

- (1) Betreuung an Schulen wird im gesetzlichen Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und zum 31.07. des Folgejahres endet, angeboten. Sie findet je nach Angebot in der Regel schultätiglich statt.
- (2) **Träger der Schulbetreuung an der Schule ist:**
Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig gGmbH
Dörnigheimer Str. 1, 63452 Hanau

- (3) Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird durch geeignetes Personal ausgeführt.
- (4) Im Rahmen der pädagogischen Arbeit erfolgt zur optimalen Förderung und Betreuung sowie zum Wohle des Kindes ein kollegialer Austausch im multiprofessionellen Kontext.

3. Generelle Informationen zu den Betreuungszeiten

- (1) Die Sorgeberechtigten melden ihre Kinder für einen bestimmten Anmeldezeitraum verbindlich an.
- (2) Die Schulbetreuung findet unmittelbar vor und oder nach dem Schulunterricht in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann der Betrieb der Schulbetreuung ganz oder teilweise ruhen, beispielsweise wenn eine Nutzung der Räume aufgrund plötzlich auftretender Schäden (Brand, Unwetter, Vandalismus) sowie im Falle des Auftretens stark ansteckender Krankheiten oder wegen festgestellter schwerwiegender Mängel nicht möglich ist.

4. Aufnahme

- (1) In die Schulbetreuung werden ausschließlich Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme geschieht nach Interessensbekundung der Sorgeberechtigten und Befürwortung durch die Schulleitung durch Vertragsabschluss mit der ZKJF gGmbH.
- (3) Über die Schulbetreuung wird ein Vertrag abgeschlossen.
- (4) Übersteigt die Nachfrage die vorhandene Platzkapazität erfolgt die Aufnahme nach Kriterien, über die die Sorgeberechtigten informiert werden.
- (5) Änderungen der Sorgeberechtigung, der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern sind der ZKJF gGmbH durch die Sorgeberechtigten umgehend schriftlich mitzuteilen. Damit wird die Erreichbarkeit in Notfällen ausreichend sichergestellt.

5. Erkrankung des Kindes

- (1) Sind Lebens- bzw. Genussmittelallergien bekannt, die im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung den Gesundheitszustand beeinträchtigen können, müssen diese vor Aufnahme des Kindes der Schulbetreuung schriftlich mitgeteilt werden. Hierfür ist das Stammdatenblatt zu verwenden.
- (2) In der Schulbetreuung gelten bei ansteckenden, übertragbaren Krankheiten besondere Bestimmungen gem. Infektionsschutzgesetz. Danach dürfen keine Hinweise für das Bestehen einer übertragbaren Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz vorliegen. Aktuelle Informationen hierzu können über die Homepage des Hessischen Sozialministeriums abgerufen werden: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionsschutzshygesetz/leitfaden-fuer-schulen-und-kinderbetreuungsstaetten>
- (3) Über ansteckende Krankheiten wie z. B. Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, infektiöse Hepatitis, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Milben- oder Läusebefall ist die Schulbetreuung unverzüglich von den Sorgeberechtigten zu benachrichtigen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wenn Kinder mit anderen Personen in Kontakt gekommen sind, die an Mumps, Kinderlähmung, Hepatitis A, Masern oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, dürfen sie zum

Schutz der anderen Kinder nur bei bestehendem Impfschutz oder nachgewiesener Immunität die Schulbetreuung besuchen.

6. Aufsicht, Abholung, Haftung

- (1) Die eingesetzten Mitarbeitenden der ZKJF gGmbH sind für die Dauer der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler während des Aufenthaltes in der Schulbetreuung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigung etc. verantwortlich.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler melden sich persönlich bei Mitarbeitenden in der Schulbetreuung an und ab. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten die Verantwortung dafür, dass ihr Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten in den Räumlichkeiten erscheint und sich persönlich bei den Mitarbeitenden in der Schulbetreuung meldet.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Beginn des Aufenthaltes des Kindes in den Räumlichkeiten der Schulbetreuung.
- (4) Soll das Kind alleine nach Hause gehen, bedarf dies einer schriftlichen Erklärung seitens der Sorgeberechtigten. Wenn das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden der ZKJF gGmbH mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Schulbetreuung.
- (5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Schulbetreuung abgeholt wird. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Sorgeberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Schulbetreuung, so behält sich die ZKJF gGmbH vor, eine zusätzliche Betreuungsgebühr von € 12,00 pro angefangene halbe Stunde zu erheben.
- (6) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gelten ausschließlich für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Schmerzensgeld. Das heißt, die Haftung ist ausgeschlossen, wenn Kleider, Spiel- oder Wertgegenstände verloren gehen oder daran Schäden entstehen. Für willkürliche oder durch Unachtsamkeit entstandene Schäden können die Sorgeberechtigten haftbar gemacht werden. Deshalb wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (7) Die ZKJF gGmbH haftet nicht für privat mit in die Schulbetreuung gebrachte Spielzeuge, Wertgegenstände oder sonstiges Eigentum der Schülerinnen und Schüler.

7. Jahreselternentgelte

- (1) Für den Besuch der Schulbetreuung wird ein Betreuungsentgelt sowie ein zusätzliches Verpflegungsentgelt für Essen und Getränke erhoben.
- (2) Das Betreuungsentgelt ist als Jahreselternentgelt auf den Zeitraum des offiziellen Schuljahres, d. h. vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres kalkuliert und wird als monatliches Elternentgelt in 12 Teilbeträgen erhoben.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler in die Schulbetreuung aufgenommen wird. Die Zahlungspflicht erlischt mit Ende des Vertragszeitraumes bzw. mit Wirksamkeit einer Kündigung. Die Entgelte sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu zahlen.
- (4) Sollte das Betreuungsentgelt für die Sorgeberechtigten nach den Bestimmungen des SGB VIII (§ 90) eine unzumutbare Belastung darstellen, können Sie eine Ermäßigung oder Übernahme der Kosten beim entsprechenden Kostenträger beantragen. Erziehungsberechtigte, die Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohngeld) beziehen oder aufgrund des geringen Einkommens die Kosten nicht tragen können, bitten wir den Antrag auf „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ oder auf Unterstützung durch HzE-Hilfen zur Erziehung für den

Betreuungsbeitrag zu stellen. Der Antrag ist im Sekretariat der Schule, bei der Schulsozialarbeit sowie bei unserer Betreuung erhältlich. Wenn der Antrag genehmigt wurde, reduziert sich der Gesamtpreis um den Zuschuss für das Mittagessen bzw. bei HzE der Betreuungsbeitrag. Die ermäßigten Essens- und/oder Betreuungskosten können erst berücksichtigt werden, wenn der ZKJF gGmbH die Bewilligung von dem Kommunalem Center für Arbeit oder dem Amt für Soziales und Prävention/Jugendamt vorliegen.

8. Besondere Vereinbarungen

- (1) Die Betriebsordnung ist für die Sorgeberechtigten und ihre die Einrichtung besuchenden Kinder verbindlich; im Falle wiederholter Verstöße kann das Kind vom weiteren Besuch der Schulbetreuung ausgeschlossen werden.
- (2) In Fällen von höherer Gewalt behält sich die ZKJF gGmbH die zeitweise Schließung der Betreuungsangebote vor. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

9. Geltung

- (1) Diese Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen.
- (2) Sollten einige Regelungen und einzelne Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Betriebsordnung, des Betreuungsvertrages und der weiteren schriftlichen Anlagen zum Vertrag im Übrigen unberührt.

Hanau, im Juni 2021

Volker Klug
Geschäftsführer
Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Main-Kinzig gGmbH
Dörnigheimer Str. 1
63452 Hanau